

fehlungen des Arbeitsausschusses Psychotherapie-Richtlinien in den letzten Jahren schon weitergeleitet worden. Sie werden jetzt explizit in den Psychotherapie-Richtlinien verankert.

Dies betrifft zum einen die Möglichkeit der Anrechnung von 15 Therapiegenehmigungen für analytische Langzeittherapien auf die 35 vorzulegenden Therapiegenehmigungen im Gutachterverfahren für die Befreiung von der Gutachterpflicht bei tiefenpsychologisch fundierter Kurzzeittherapie und zum anderen die Möglichkeit, im Bereich der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie 35 Therapiegenehmigungen für die Befreiung bei tiefenpsychologisch fundierter Kurzzeittherapie bei Kindern und Jugendlichen sowohl für analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie als auch für tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vorlegen zu können.

Neu aufgenommen wurde die Möglichkeit, dass für eine Befreiung von der Begründungspflicht für einen Antrag auf Kurzzeittherapie von Kindern und Jugendlichen in einem Richtlinienverfahren bei den Therapeuten, die sowohl eine Abrechnungsgenehmigung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen als auch für die Behandlung von Erwachsenen haben, bei den 35 vorzulegenden Therapiegenehmigungen im Gutachterverfahren auch bis zu 15 Therapiegenehmigungen für Psychotherapie von Erwachsenen in dem jeweiligen Richtlinienverfahren angerechnet werden können.

Weiterhin wurde aufgrund der Modifizierung der ärztlichen Weiterbildungsordnung bei den Anforderungen für eine Gutachterqualifikation, wie sie in Abschnitt F III. 3. der Richtlinien festgelegt sind, in Nummer 1 die auf dem Deutschen Ärztetag 2003 beschlossene Gebietsbezeichnung Arzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie ergänzend aufgenommen.

Schließlich hat der Gemeinsame Bundesausschuss beschlossen, dass für die Bewertung neuer psychotherapeutischer Verfahren die „Richtlinie zur Bewertung medizinischer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“ (BUB-Richtlinie) in der Fassung vom 1. Dezember 2003 Anwendung finden soll.

Als Anlage sind die entsprechenden Beschlüsse im Wortlaut beigelegt. Diese wurden vom Bundesministerium für Soziales und Gesundheit nicht beanstandet und traten somit am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger – dem 16. 7. 2004 – in Kraft. □

Bekanntmachungen

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses

über eine Änderung der Richtlinien über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinien)

gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

vom 20. April 2004

Der Gemeinsame Bundesausschuss nach § 91 Abs. 5 Satz 2 SGB V hat in seiner Sitzung am 20. April 2004 beschlossen, die Psychotherapie-Richtlinien in der Fassung vom 11. Dezember 1998 (BAnz. 1999 S. 249), zuletzt geändert am 15. Oktober 2003 (BAnz. 2004 S. 2), wie folgt zu ändern:

1a. In Abschnitt F III. 2. wird in Abs. 1 hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Für Psychotherapeuten, die eine Befreiung von der Begründungspflicht für einen Antrag auf tiefenpsychologisch fundierte Kurzzeittherapie bei Erwachsenen beantragen, gilt: Auf die 35 vorzulegenden Therapiegenehmigungen im Gutachterverfahren können bis zu 15 Therapiegenehmigungen für analytische Langzeittherapien angerechnet werden.“

1b. In Abschnitt F III. 2. wird in Abs. 1 angefügt:

„Für Psychotherapeuten, die eine Befreiung von der Begründungspflicht für einen Antrag auf tiefenpsychologisch fundierte Kurzzeittherapie von Kindern und Jugendlichen beantragen, gilt: Auf die 35 vorzulegenden Therapiegenehmigungen im Gutachterverfahren können sowohl Therapiegenehmigungen für Langzeittherapien von tiefenpsychologisch fundierter als auch von analytischer Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen angerechnet werden.“

Bei Psychotherapeuten, die sowohl eine Abrechnungsgenehmigung für die Be-

handlung von Kindern und Jugendlichen als auch für die Behandlung von Erwachsenen besitzen und eine Befreiung von der Begründungspflicht für einen Antrag auf Kurzzeittherapie von Kindern und Jugendlichen in einem Richtlinienverfahren beantragen, gilt: Auf die 35 vorzulegenden Therapiegenehmigungen im Gutachterverfahren können bis zu 15 Therapiegenehmigungen für Psychotherapie von Erwachsenen in diesem Richtlinienverfahren angerechnet werden.“

2. In Abschnitt F III. 3. werden in Nr. 1 – jeweils für den Bereich der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie sowie für den Bereich der Verhaltenstherapie – die Wörter

„Die Gebietsbezeichnung als Arzt für Psychotherapeutische Medizin oder . . .“

ergänzt durch die Wörter

„. . . als Arzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder . . .“.

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 20. April 2004

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Dr. Hess

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses

über die Richtlinie zur Bewertung medizinischer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (BUB-Richtlinie) für die Bewertung psychotherapeutischer Verfahren

vom 20. April 2004

Der Gemeinsame Bundesausschuss in der Besetzung gemäß § 91 Abs. 5 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Vertragsärztliche Versorgung, Fragen der psychotherapeutischen Versorgung) hat in seiner Sitzung am 20. April 2004 beschlossen, dass für die Bewertung psychotherapeutischer Verfahren die BUB-Richtlinie in der Fassung vom 1. Dezember 2003 (BAnz. 2004 S. 5678) Anwendung findet.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 20. April 2004

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Dr. Hess